

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Einzelunternehmen

**Dipl.-Ing. Lara Aigmüller**

Kuferzeile 28

4810 Gmunden

Österreich

**Felix Hessenberger, MSc**

Kuferzeile 28

4810 Gmunden

Österreich

**Dominik Korner, MSc**

Eschenbachweg 21

4048 Puchenau

Österreich

mit der gemeinsamen Etablissement-Bezeichnung „scale – your web solutions.“,  
im Folgenden kurz SCALE genannt.

## **1. Allgemeine Grundlagen, Geltungsbereich**

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und Verträge zwischen „scale – your web solutions.“ (im Folgenden „der Auftragnehmer“ oder „SCALE“) und dem Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Falls sie mit diesen AGB nicht in Widerspruch stehen (ausdrückliche Subsidiarität), gelten die von der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagenen einheitlichen Geschäftsbedingungen des Fachverbands Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (Berufsgruppe IT-Dienstleistung). Maßgeblich sind jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassungen.

1.2. Die AGB des Auftraggebers gelten nur dann, wenn diese nicht den AGB von SCALE widersprechen und sind nur dann wirksam, wenn diese von SCALE mit einem diese Rechtstexte ausdrücklich umfassenden Zusatzvermerk (wie z.B. „AGB akzeptiert“) angenommen werden; ansonsten widerspricht SCALE allen Vertragsklauseln, AGB, o.Ä. des Auftraggebers ausdrücklich.

1.3. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von SCALE schriftlich gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Angebote sind freibleibend. Ab Unterzeichnung des Angebots durch SCALE und den Auftraggeber wird daraus ein verbindlicher Auftrag.

1.4. Der Auftraggeber muss SCALE Testdaten und weitere zur Umsetzung notwendige Informationen und Hilfsmittel zeitgerecht und in ausreichendem Umfang bereitstellen. Der Auftraggeber muss Services und Lizenzen, die zur Umsetzung notwendig sind, selbst beschaffen/bestellen und SCALE zur Verfügung stellen. Werden zusätzliche Informationen oder Leistungen notwendig und erst während der Erbringung der Leistung durch SCALE bekannt, sind diese unverzüglich durch den Auftraggeber nachzureichen. Der Auftraggeber hat die von ihm beigegebenen Informationen und Leistungen selbst auf deren Tauglichkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

## 2. Vertragsumfang

- 2.1. SCALE ist an ihre Angebote bis 14 Tage nach Zustellung gebunden, falls nichts abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
- 2.2. Werden vom Auftraggeber ein Pflichtenheft, Preislisten (o.Ä.) zur Verfügung gestellt oder erteilt der Auftraggeber Aufträge, die nicht explizit im Angebot von SCALE enthalten sind, müssen diese in das Angebot eingearbeitet werden und von beiden Vertragsparteien schriftlich gezeichnet werden.
- 2.3. Änderungen von beschriebenen Waren und Dienstleistungen oder nachträgliche Sonderwünsche des Auftraggebers müssen schriftlich erfolgen und von beiden Vertragsparteien schriftlich angenommen werden.
- 2.4. **Vertragsdauer/Liefertermine:** Vertragsende bei der Produktentwicklung ist die Lieferung des Produktes. Bei der Erbringung von Beratungsleistungen gilt der Vertrag bis zum Ende des Workshop-, Schulungs- oder Vortragstermins bzw. – falls schriftlich vereinbart – bis zur Lieferung eines schriftlichen Abschluss-

Dokuments (Zusammenfassung von Recherchen, Beratung, Infos, etc.). Verträge auf unbestimmte Dauer können von beiden Vertragsteilen zum Monatsletzten eines jeden Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten aufgekündigt werden. Im Angebot können abweichende Liefertermine und Fristen vereinbart werden.

SCALE ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten. Liefertermine bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SCALE.

Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von SCALE angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß (z.B. Bereitstellung von Zugangsdaten, etc.) nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von SCALE nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von SCALE führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist SCALE berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

- 2.5. **Vertragsüberschreitung:** Sollte es aufgrund nicht abschätzbarer Positionen bzw. neuer Forderungen des Auftraggebers während der Projektlaufzeit zu einer sachlich begründeten Überschreitung des im Angebot geschätzten Arbeitsaufwands kommen, ist dies dem Auf-

traggeber ab einer Überschreitung von 10% des Auftragsvolumens mitzuteilen. Jede weitere Arbeitsstunde, die über das Angebot hinausgeht, ist zum gültigen Stundensatz, welcher im Angebot angeführt wird, zu entschädigen.

### 3. Leistung, Auftrag

- 3.1. Leistungen von SCALE können in zwei Kategorien geteilt werden: Entwicklungsleistungen und Beratungsleistungen.
- 3.2. **Abnahme:** Softwareprodukte (Neuentwicklung oder Anpassungen) gelten ab zwei Wochen nach Lieferung als abgenommen. Etwaige Mängel (Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung) müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch den Auftraggeber dokumentiert und gegenüber SCALE gerügt werden. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, d.h., dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- 3.3. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist SCALE verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzungen, dass eine Ausführung möglich wird, kann SCALE die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist

SCALE berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von SCALE angefallenen Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

- 3.4. **Termine und Fristen:** Alle von SCALE genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern diese nicht explizit als verbindlich gekennzeichnet werden.
- 3.5. SCALE kann sich im Rahmen ihrer Leistungserbringung sachkundiger Dritter (Subunternehmer) bedienen. Auch innerhalb von SCALE können Aufträge weitergegeben und Arbeiten auf- und umverteilt werden.
- 3.6. **Barrierefreiheit:** Eine barrierefreie Ausgestaltung von Softwareprodukten im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) ist im Angebot nicht enthalten, sofern diese nicht gesondert vom Auftraggeber beauftragt wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt es dem Auftraggeber, die Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz zu überprüfen.
- 3.7. **Suchmaschinenoptimierung:** Sofern SCALE auch mit einer Suchmaschinenoptimierung beauftragt wird, setzt SCALE diese im möglichen Rahmen um, kann jedoch aufgrund der Natur der Sache keine Erreichung bestimmter Ziele gewährleisten.
- 3.8. **Wartung:** Sofern nicht ausdrücklich in einem Wartungsvertrag vereinbart, besteht nach Abnahme der vereinbarten Leistung kein Anspruch auf Wartung des Produktes.
- 3.9. **Einbindung/Nutzung von Services/Komponenten sowie rechtliche Grundlagen von Drittanbietern:** Services werden zum Zeitpunkt der Leistungserbringung in der jeweili-

gen Version eingebunden. Bei notwendigen Updates von Services Dritter, müssen Anpassungen erneut vom Auftraggeber in Auftrag gestellt und verrechnet werden (z.B. Anpassungen von Schnittstellen, App-Store Richtlinien, etc.).

3.10. **Kompatibilität von Plattformen:** Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird von SCALE angestrebt, die zum Zeitpunkt der geplanten Veröffentlichung aktuellsten Versionen von iOS, Android und gängigen Browsern (Chrome, Edge, Firefox, Safari) zu unterstützen.

#### 4. Preise

4.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag.

4.2. **Preisanpassungen:** Die mit dem Auftragnehmer vereinbarten Entgelte sind wertgesichert. Sie verändern (erhöhen/vermindern) sich im selben Verhältnis wie der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Index der Verbraucherpreise. Als Berechnungsmaß dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kontinuierlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI) oder ein an seine Stelle tretender Index. Die Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsbeginnes verlaubliche Indexzahl. Jede Änderung der Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020 oder eines mit ihm verknüpften Ersatzindex hat eine entsprechende Änderung des Entgeltes zur Folge. Die Anpassung des Entgeltes erfolgt zu 100% des Steigerungsbetrages. Erhöhungsbeträge können nach freier Wahl dem Auftraggeber auch nachträglich in Rechnung gestellt werden. Sollte der zugrundeliegende Index nicht mehr

verlaublich werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der anstelle dieses Index verlaublich wird, in Ermangelung eines solchen jener, der dem Verlaublichen am meisten entspricht.

4.3. **Kostenvoranschlag:** Kostenvoranschläge von SCALE sind unverbindlich. Falls die Summe des Kostenvoranschlages aufgrund nicht vorhergesehener Umstände um mehr als 15% überschritten wird, ist dies dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Ein Kostenvoranschlag gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Woche schriftlich widerspricht. Bei einer Kostenüberschreitung bis zu 15% ist kein gesonderter Hinweis erforderlich.

4.4. Angebote, die über den üblichen Geschäftsaufwand hinausgehen (z.B. weil zusätzliche Recherchen oder/und Entwicklungsleistungen notwendig sind, um den Umfang des Projektes abschätzen zu können), sind gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.

4.5. **Kostenvorschüsse:** SCALE ist berechtigt, Kostenvorschüsse in Form von Anzahlungen zu verlangen. Falls nicht anders vereinbart, ist dies  $\frac{1}{3}$  der Angebotssumme.

4.6. Kosten für Domains, Hosting, und weitere notwendige Services sind vom Auftraggeber zu tragen und nicht Teil einer Leistung von SCALE, falls nicht explizit anders vereinbart. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

#### 5. Zahlung

5.1. Die von SCALE gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den

Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

- 5.2. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch SCALE. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen SCALE, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden unternehmerische Verzugszinsen verrechnet. Bei Nichteinhaltung einer Rate bei Teilzahlungen ist SCALE berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.
- 5.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten. SCALE ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, sofern sie besondere Vorleistungen zu erbringen hat oder wenn die Erfüllung ihrer Forderungen wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Liquidität des Auftraggebers gefährdet wird. Im letztgenannten Fall ist SCALE auch berechtigt, insbesondere die sofortige Zahlung noch nicht fälliger Rechnungen zu begehren, noch nicht berechnete Leistungen/ Teilleistungen mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen, Waren – über die sie noch verfügen kann – nicht auszuliefern und die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Dasselbe gilt auch im Falle der Zahlungseinstellung, eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Einleitung eines solchen Verfahrens beim Auftraggeber.

- 5.4. Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber gilt ein Eigentumsvorbehalt zugunsten von SCALE an den von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Zinsen und Kosten als vereinbart.

## 6. Rücktrittsrecht

- 6.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln von SCALE ist der Auftraggeber berechtigt, schriftlich vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 6.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, Seuchen, Pandemien und Transportsperrern, sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von SCALE liegen, entbinden SCALE von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 6.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von SCALE möglich. Ist SCALE mit einem Storno einverstanden, so hat diese das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen. Im Fall der Stornierung von Beratungsleistungen (z.B. Workshops, Schulungen, Vorträge, etc.) durch den Auftraggeber weniger als zehn Tage vor dem Abhaltungstermin, ist SCALE berechtigt, 50%, bei weniger als sieben Tagen 70% und bei weniger

als drei Tagen 90% des vereinbarten Entgelts zu verrechnen.

- 6.4. SCALE ist u.a. zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der Auftraggeber – trotz schriftlicher Aufforderung durch SCALE – die für die Leistungserbringung durch SCALE erforderlichen Informationen, Testdaten, Services, Lizenzen oder sonstige Informationen und Hilfsmittel nicht innerhalb angemessener Frist (maximal 14 Tage) zur Verfügung stellt. Ein daraus folgender Verzug der Leistungserbringung durch SCALE (z.B. Nichteinhaltung des Liefertermins) kann SCALE nicht angelastet werden. SCALE ist berechtigt, alle bisher erbrachten Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

## 7. Gewährleistung

- 7.1. SCALE gewährleistet, dass Softwareprodukte die im Angebot beschriebenen Funktionen erfüllen, sofern die Software auf den vereinbarten Plattformen betrieben wird und dies nach aktuellem Stand der Technik möglich ist.
- 7.2. Ferner übernimmt SCALE keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung des Auftraggebers oder Dritte zurückzuführen sind, sowie für mit der Software erstellte Inhalte und Ergebnisse oder bei allfälligen Datenverlusten.
- 7.3. Voraussetzung für die Mängelbeseitigung ist, dass
- 7.3.1. der Auftraggeber den Mangel ausreichend in einer Meldung beschreibt und diese für den Auftragnehmer bestimmbar ist;
  - 7.3.2. der Auftraggeber SCALE alle für die Mängelbehebung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt;
  - 7.3.3. der Auftraggeber oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat;

7.3.4. die Software unter den bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.

- 7.4. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang. SCALE ist jedoch berechtigt, die Verbesserung zu verweigern, wenn sie unmöglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder ein Folgeprodukt existiert, das diesen Mangel nicht mehr aufweist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Auftraggeber bleibt. Bleiben zwei Nachbesserungsversuche erfolglos oder bietet SCALE keine fehlerfreie neue Programmversion an, hat der Auftraggeber ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder ein Recht auf angemessene Herabsetzung der Vergütung (Preisminderung). Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht (Wandlungsrecht) zu.
- 7.5. Kosten für Hilfestellung und Fehler- bzw. Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Wartungen oder Änderungen werden von SCALE gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 7.6. Der Gewährleistungsanspruch entfällt hinsichtlich solcher Programme, die vom Auftraggeber selbst geändert oder erweitert wurden.
- 7.7. Ist der Auftraggeber Unternehmer, muss er erhaltene Leistungen unverzüglich auf Menge und Qualität hin überprüfen. Offensichtliche

Mängel müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Übernahme des Produktes schriftlich gegenüber SCALE geltend gemacht werden, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Rügeobliegenheit).

## **8. Geheimhaltung und Datenschutz**

- 8.1. Es gilt die Datenschutzerklärung von SCALE. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung erfolgt auf Grundlage des bestehenden Vertragsverhältnisses sowie gesetzlicher Vorschriften.
- 8.2. Sämtliche Daten unterliegen der vereinbarten bzw. gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit und dem Schutz personenbezogener Daten. Eine Weitergabe der Daten an Dritte, abgesehen von der Weitergabe an zur Vertragsabwicklung notwendige Empfänger wie Banken, Steuerberater, Rechtsanwälte, Versanddienstleister etc., ist nur aufgrund gesetzlicher Grundlage bzw. mit Einwilligung zulässig. SCALE ist berechtigt, die Daten vom Auftraggeber zum Zweck der Dokumentation und der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen bis zu maximal dreißig Jahre nach Abschluss der Aufträge zu speichern.
- 8.3. Der Auftraggeber hat alle ihm bekannten geheimhaltungswürdigen Informationen über SCALE, deren Projekte und deren andere Auftraggeber geheim zu halten und darf diese auch nicht für sich selbst verwerten. Diese Vereinbarung hat auch über ein etwaiges Vertragsende hinaus Bestand. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 50.000,00 je Verstoß zu bezahlen.

- 8.4. Ebenso hat der Auftraggeber von ihm bereitgestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. SCALE haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben wurden.
- 8.5. Der Auftraggeber ist in Kenntnis, dass die Leistungen von SCALE oftmals auf Werken oder Leistungen Dritter mit unterschiedlichsten Lizenzbedingungen aufbauen. Der Auftraggeber hat diese Lizenzbedingungen von Leistungen oder Werken Dritter, welche Bestandteil der Leistungen oder Werke von SCALE sind, einzuhalten.
- 8.6. Urheberrechte an den von SCALE verfassten Codes (explizite Anfertigung für Auftraggeber; nicht Gesamtwerke, welche bei jedem Auftrag verwendet werden) bleiben bei SCALE. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, den Code (Softwareprodukt) ohne ausdrückliche Zustimmung von SCALE zu vervielfältigen, zu bearbeiten und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von SCALE – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Bestimmung, berechtigt dies SCALE zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur allfälligen Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

## **9. Haftung**

- 9.1. SCALE haftet dem Auftraggeber für von dieser nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens oder Vorsatz. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von

SCALE beigezogene Dritte zurückzuführen sind.

- 9.2. Unvorhersehbare, nicht von SCALE beeinflussbare Ereignisse – z.B. Serverausfälle, säumige Lieferungen des Auftraggebers, etc. – können vereinbarte Termine und Fristen nach hinten verschieben. SCALE hat den Auftraggeber über solche Ereignisse zu informieren.
- 9.3. Verzögert sich die Arbeit von SCALE durch die Nichtzurverfügungstellung von notwendigen Informationen oder Leistungen durch den Auftraggeber, übernimmt SCALE keine wie immer geartete Haftung.
- 9.4. Schadenersatzansprüche verjähren spätestens nach drei Jahren ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 9.5. Sofern durch die Ausführung seines Auftrages Rechte/Urheberrechte Dritter verletzt werden sollten, haftet der Auftraggeber allein. Er hat SCALE diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

## **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1. SCALE und der Auftraggeber bestätigen, alle Angaben in diesen AGB bzw. in den von der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagenen einheitlichen Geschäftsbedingungen des Fachverbands Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (Berufsgruppe IT-Dienstleistung) gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 10.2. Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für ein Abgehen von der geforderten Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

10.3. Auf diese AGB ist ausschließlich materielles und formelles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

10.4. Im Falle von Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für A-4020 Linz sachlichen und örtlichen Gerichtes vereinbart.

10.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser AGB nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.